



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~Ministerium für Migration, Flüchtlinge und Ausländerangelegenheiten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe~~

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Baier u. Pfaff,
Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt, Az: 185/02/23 P/mb

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 654 165-439

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 03.03.2005 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Dürr als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.02.2002 wird hinsichtlich der Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.
Die Beklagte, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wird zu der Feststellung verpflichtet, dass beim Kläger in Bezug auf den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

TATBESTAND

Es wird zunächst gem. § 77 AsylVfG Bezug genommen auf die Gründe des Bescheids des Bundesamts vom 07.02.2002. Dieser Bescheid wurde am 11.02.2002 durch Niederlegen bei der Postanstalt zugestellt.

Der Kläger hat am 14.02.2002 Klage erhoben und vorgetragen, das Protokoll der Anhörung durch das Bundesamt sei teilweise unvollständig, teilweise inhaltlich fehlerhaft. Sein Vater sei Anhänger der Zwölfer-Shia. Daher sei es wegen seines Übertritts zum Christentum zu einem Zerwürfnis mit dem Vater gekommen. Dieser würde ihn denunzieren, sobald er in den Iran zurückkehre. Nach seiner christlichen Glaubensüberzeugung sei er verpflichtet zu missionieren. Dies werde aber vom iranischen Staat nicht geduldet, sondern werde schwer bestraft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.02.2002 aufzuheben und die Beklagte, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass beim Kläger hinsichtlich des Irans die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs.2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2004 angehört. Ferner hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Deutschen Orientinstituts vom 22.11.2004 (Seite 87 der Gerichtsakten).

Dem Gericht liegt 1 Heft Akten der Beklagten vor.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen. Dagegen ist die Klage unbegründet, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt.

Der Kläger kann nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, weil nicht festgestellt werden kann, dass er auf dem Luftweg und somit nicht über ein sicheres Drittland in das Bundesgebiet gekommen ist. Der Kläger hat zwar behauptet, er sei von Kiew nach Frankfurt geflogen. Er hat hierfür aber keinerlei Unterlagen vorlegen können oder sonstige Angaben machen können, die eine weitere Beweiserhebung ermöglicht hätten. Der Umstand, dass der Kläger die Art seiner Einreise in das Bundesgebiet nicht nachweisen kann, geht zu seinen Lasten.

Dagegen hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG in Bezug auf den Iran vorliegen. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2003 sowie dem Gutachten des Deutschen Orientinstituts vom 22.11.2004 ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Gefahr läuft, wegen seines Übertritts zum Christentum von seinem Vater und seinem Schwager nachhaltig bei den Sicherheitsdienststellen denunziert zu werden und diese dann mit asylrelevanten Zwangsmaßnahmen gegen den Kläger vorgehen. Auf die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in den Mittelpunkt seiner Argumentation gestellte Frage, ob es zum religiösen Existenzminimum eines Christen gehört, dass er auch missionierend tätig ist, kommt es entscheidungserheblich nicht an.

Der Kläger hat sowohl bei seinen Anhörungen als auch schriftsätzlich sehr detailliert, in sich folgerichtig und damit auch glaubwürdig dargelegt, dass er zum Christentum übergetreten ist. Er hat bei seiner Anhörung durch das Bundesamt auf Frage genaue Kenntnisse der christlichen Lehre nachgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2004 haben sowohl der Vertreter des Bundesamts als auch das Gericht erklärt, dass es dem Kläger abgenommen werde, dass er in Teheran getauft worden sei.

Es bestehen auch keine stichhaltigen Gründe an der Darstellung des Klägers zu zweifeln, dass sein Übertritt zum Christentum von seinem Vater und seinem Schwager auf das Schärfste missbilligt worden sei und sein Schwager sogar die iranischen Sicherheitskräfte gegen ihn aktiviert hätte. Der Kläger hat im Einzelnen dargelegt, dass der Vater und der Schwager extrem fanatische Moslems seien, die den Übertritt zum Christentum nicht dulden. Dies entspricht den Angaben des Gutachtens des Deutschen Orientinstituts, wonach der Übertritt eines Moslems zum Christentum nach dem moslemischen Glauben nicht in Betracht kommt und als Hochverrat und Abwahl von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm empfunden wird. Bei diesem Hintergrund erscheint es auch glaubwürdig, dass der Vater sich förmlich von dem Kläger losgesagt hat.

Das Gericht hält es daher für hinreichend wahrscheinlich, dass der Vater und der Schwager bei einer Rückkehr des Klägers in den Iran nicht nur jeglichen Kontakt mit ihm ablehnen würden, sondern im Gegenteil solange bei den staatlichen Sicherheitskräften gegen ihn arbeiten würden, bis diese gegen den Kläger einschreiten. Das Gericht geht zwar grundsätzlich davon aus, dass der Übertritt eines Moslems zum Christentum nicht zu asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens der iranischen Sicherheitsdienste führt, solange der Übertritt nicht öffentlich dargelegt wird und der Konvertierte nicht missionierend in Erscheinung tritt. Beim Kläger ist der Übertritt zum Christentum schon dadurch aus der reinen Privatsphäre herausgetreten, dass der Schwager ihn bei dem Sicherheitsdienst angezeigt hat. Vor allem aber muss der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Iran mit weiteren Anzeigen und sonstigen Maßnahmen seitens seines Vaters und seines Schwagers rechnen, die schließlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führen werden, dass die Sicherheitsdienste gegen den Kläger vorgehen, wobei nach der im Iran üblichen Verfahrensweise mit schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen gerechnet werden muss; dies wird durch das Gutachten des Deutschen Orientinstituts vom 22.11.2004 belegt.

Nach dem Gutachten des Deutschen Orientinstituts ist ferner davon auszugehen, dass der Kläger keine realistische Möglichkeit hat, sich einer Verfolgung seiner fanatisierten Verwandten dadurch zu entziehen, dass er sich bei einer Rückkehr in den Iran nicht in der Nähe seiner Familie, sondern an einem so weit entfernten Ort niederlässt, dass sein Vater und sein Schwager nichts davon erfahren. Dies setzt nämlich voraus, dass der

Kläger über eine qualifizierte Ausbildung verfügt und daher auch ohne den Familienverbund existieren kann. Dies ist beim Kläger jedoch nicht der Fall. Der Kläger hat zwar das Abitur abgelegt, aber anschließend keine qualifizierte Ausbildung durchlaufen. Er war vielmehr nur als Lkw-Fahrer tätig. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger über sonstige Geldquellen oder Bekanntschaften verfügen könnte, die ihm eine nicht nur vorübergehende Existenz in hinreichendem Abstand zu seinem Vater und seinem Schwager ermöglichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Dr. Dürr